

Allgemeiner Teil der Master-Pfungsordnungen der Universitat Bremen

Vom 13. Juli 2005¹

Der Senator fur Bildung und Wissenschaft hat am 15. September 2005 nach § 110 Abs. 1 Nr. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) den „Allgemeinen Teil der Pfuungsordnungen der Universitat Bremen fur Masterstudiengange“ mit akademischem Abschluss in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Inhalt

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit und Studienaufbau
- § 3 Pfuungsaufbau
- § 4 Fristen
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Pfuungen und Kreditpunkte
- § 7 Mundliche Pfuungen
- § 8 Klausuren und schriftliche Referate
- § 9 Hausarbeiten, Projektarbeiten und Studienarbeiten
- § 10 Pfuungsvorleistungen
- § 11 Bewertung der Pfuungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 12 Versaumnis, Rucktritt, Tauschung, Ordnungsversto
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung der Pfuungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Pfuungsleistungen
- § 16 Pfuungsausschuss
- § 17 Pruferinnen und Beisitzerinnen
- § 18 Ungultigkeit der Masterpfuung
- § 19 Bescheide, Rechtsmittel, Einsicht in die Pfuungsakten

II. Abschnitt

Masterpfuung

- § 20 Zweck der Masterpfuung
- § 21 Gegenstand, Art und Umfang der Masterpfuung
- § 22 Masterarbeit
- § 23 Kolloquium zur Masterarbeit
- § 24 Voraussetzungen fur den Abschluss der Masterpfuung
- § 25 Zeugnis der Masterpfuung und Master-Urkunde

¹ Soweit diese Ordnung auf naturliche Personen Bezug nimmt, gilt es fur weibliche und mannliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Mannern in der mannlichen Sprachform gefuhrt.

III. Abschnitt**Schlussbestimmungen**

§ 26 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

**I.
Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Geltungsbereich

Der Allgemeine Teil der Master-Prüfungsordnungen (AT-MPO) gilt nach Maßgabe von § 26 für alle Masterstudiengänge der Universität Bremen². Bei Studiengängen, die gemeinsam mit anderen Hochschulen durchgeführt werden, können Abweichungen vom vorliegenden Allgemeinen Teil genehmigt werden. In den fachspezifischen Prüfungsordnungen werden Regelungen nach Maßgabe dieser Ordnung und des Anhangs 1³ zu dieser Ordnung getroffen. Fachliche Grundlage bildet die Empfehlung einer anerkannten Akkreditierungsagentur.

§ 2

Regelstudienzeit und Studienaufbau

(1) Die fachspezifische Ordnung bestimmt die Regelstudienzeit; sie beträgt mindestens zwei und höchstens vier Semester. Die Regelstudienzeit schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester, Auslandssemester und Prüfungszeiten ein.

(2) Die fachspezifische Prüfungsordnung regelt die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich und legt die zu erwerbenden Kreditpunkte fest; grundsätzlich gilt dabei, dass für Prüfungsinhalte, -fristen, -arten, -verfahren etc. die Prüfungsordnung desjenigen Fachs gilt, das das Modul/die Veranstaltung und die Prüfung anbietet:

- Veranstaltungen im Pflichtbereich müssen von allen Studierenden eines Studiengangs erfolgreich absolviert werden; ein Pflichtmodul kann aus Wahlpflichtveranstaltungen bestehen, in denen die erforderlichen Kreditpunkte zu erbringen sind.
- Im Wahlpflichtbereich wird den Studierenden die Auswahl aus mehreren Angeboten eröffnet; es muss jedoch eine vorgegebene Zahl von Kreditpunkten aus einem festgelegten Katalog erworben werden.

(3) Das Studium ist in Module gegliedert. Ein Modul ist eine Zusammenfassung von Veranstaltungen eines Stoffgebiets, die in einem fachlichen Zusammenhang stehen und eine in sich abgeschlossene beschreibbare Qualifikation vermitteln. Mehrere Module eines größeren fachlichen Gebiets können zu einem Modulbereich zusammengefasst werden.

(4) Die fachspezifische Prüfungsordnung legt Zahl und Inhalt der Module und die nach dem European Credit Transfer System (ECTS) jeweils zu erwerbenden Kreditpunkte fest.

(5) Die fachspezifische Prüfungsordnung kann im Einzelfall Veranstaltungen vorsehen, die nicht in Module eingebunden sind, in denen Kreditpunkte erworben und Prüfungen abgelegt werden.

(6) Für die im Rahmen eines Auslandsstudiums zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen gelten vorbehaltlich der Regelungen der fachspezifischen Prüfungsordnung und der zwischen dem Fachbereich und den Partnerhochschulen getroffenen Kooperationsvereinbarungen die jeweiligen Vorschriften der ausländischen Partnerhochschule. Einzelheiten zur Zielsetzung und Durchführung eines Auslandsstudiums werden in der fachspezifischen Prüfungsordnung, oder im Falle praktischer Studienanteile in einer Praktikumsordnung geregelt.

§ 3

Prüfungsaufbau

(1) Die Leistungsüberprüfung geschieht in

- a) Modulprüfungen; die fachspezifische Prüfungsordnung kann vorsehen, dass Modulprüfungen in mehrere Prüfungsleistungen nach § 6 Abs. 2 geteilt werden,
- b) Prüfungen zu nicht in Module eingebundenen Veranstaltungen,
- c) Prüfungen zu Arbeiten, die auch außerhalb einzelner Module oder Veranstaltungen erbracht werden,
- d) der Masterarbeit ggf. mit Kolloquium über die Arbeit,
- e) Prüfungsvorleistungen.

Gegenstand einer Leistungsüberprüfung kann nur sein, was als Inhalt des Studiums durch die Prüfungsordnung bzw. Studienordnung festgelegt ist. Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Die Prüfungen gemäß b) und c) sollen nur vorgesehen werden, wenn die Art des Studiengangs es erfordert.

(2) Die fachspezifische Prüfungsordnung kann vorsehen, dass bestimmte Module oder Veranstaltungen erst nach erfolgreichem Abschluss anderer Module oder Veranstaltungen belegt werden dürfen, wenn letztere die inhaltliche Voraussetzung für die ersteren darstellen.

(3) Die Kreditpunkte werden erst nach bestandener Prüfung vergeben.

§ 4

Fristen

(1) Das Lehrangebot muss so organisiert werden, dass Studierende ihr Studium bis zum Ende der Regelstudienzeit abschließen können.

(2) Prüfungen gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe a) und b) müssen in dem Semester, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung bzw. ein Modul entsprechend Studienplan endet, einschließlich der folgenden veranstellungsfreien Zeit erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden. Für Prüfungen gemäß § 3 Abs. 1

² Für Masterstudiengänge, die auf das Lehramt an öffentlichen Schulen vorbereiten, werden ergänzende Regelungen erlassen.

³ Anhang 1 ist formal nicht Bestandteil des Allgemeinen Teils, sondern Vorgabe des Akademischen Senats für die Gliederung und den Regelungsinhalt der fachspezifischen Prüfungsordnungen.

Buchstabe c) setzen die fachspezifischen Prüfungsordnungen gesonderte Bearbeitungs- und Abgabefristen fest. Fristen für die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen regelt die fachspezifische Prüfungsordnung. Die erste Wiederholungsprüfung muss spätestens im folgenden Semester stattfinden.

(3) Die fachspezifische Prüfungsordnung regelt die Bearbeitungsfristen bzw. Abgabetermine. Der verantwortliche Fachbereich stellt durch das Lehrangebot und die Prüfungstermine sicher, dass Prüfungsvorleistungen und Prüfungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Kandidatinnen werden spätestens zu Beginn jeder Veranstaltung sowohl über Form und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Prüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert.

(4) Bei der Festsetzung der Prüfungsfristen gewährleistet der Prüfungsausschuss, dass im Einzelfall die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen des Erziehungsurlaubs ermöglicht wird.

§ 5

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zu einem Masterstudiengang setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus. Weitere studiengangsspezifische Zulassungsvoraussetzungen sind in einer gesonderten Zulassungsordnung zu regeln.

(2) Die fachspezifische Prüfungsordnung bestimmt Voraussetzungen, Form und Fristen für die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen. Mit dieser Anmeldung sind die Fristen für das Ablegen der Prüfung und ggf. aller Wiederholungen verbindlich. Mit der Anmeldung ist anzugeben, für welche Prüfung (Wahlpflichtfach oder Prüfung in einem Zusatzfach) die Anmeldung gilt.

(3) Die Zulassung zu einer Prüfung ist zu gewähren, wenn die Kandidatin

1. an der Universität Bremen oder einer Universität, mit der ein entspr. Kooperationsabkommen besteht, im betreffenden Studiengang immatrikuliert ist,
2. keine Prüfung „endgültig nicht bestanden“ hat,
3. sich fristgerecht zu der jeweiligen Prüfung gemeldet hat und
4. die Unterlagen über die ggf. geforderten Zulassungsvoraussetzungen vollständig eingereicht hat.

§ 6

Prüfungen und Kreditpunkte

(1) Die Studienordnung und der Studienplan stellen sicher, dass das Lehrangebot nach Inhalt und Umfang den Prüfungsanforderungen entspricht und dass die Studierenden in jedem Studienjahr mindestens 60 Kreditpunkte erwerben können, in der Regel 30 CP pro Semester.

(2) Prüfungen werden in Form von

1. mündlichen Prüfungen,
2. schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren),

3. schriftlich ausgearbeiteten Referaten,
4. Hausarbeiten,
5. Projektarbeiten,
6. Studienarbeiten,
7. Praktikumsberichten

oder sonstigen nach gleichen Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. Die fachspezifische Prüfungsordnung legt die im Fach möglichen Prüfungsformen abschließend fest. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin weitere Prüfungsformen zulassen. Modulprüfungen können in mehrere Prüfungsleistungen aufgeteilt werden. Die fachspezifische Prüfungsordnung kann den Studierenden für die einzelnen Prüfungen verschiedene Prüfungsformen zur Wahl stellen. Die Wahlmöglichkeiten können von der Veranstalterin eingegrenzt werden.

Es sollen in geeigneten Fällen auch Prüfungen mit Unterstützung elektronischer Medien und in elektronischer Dokumentation ermöglicht werden. Studien- und Prüfungsleistungen können gemäß § 59 Abs. 2 BremHG auch durch erfolgreiche Teilnahme an einer anerkannten Fernstudieneinheit nachgewiesen werden.

(3) Prüfungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit), wenn der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar ist. Näheres regelt die fachspezifische Prüfungsordnung.

(4) Bei der Abgabe einer schriftlichen Arbeit, die nicht unter Aufsicht erarbeitet wurde, hat die Studierende schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die von ihr zu verantwortenden, entsprechend gekennzeichneten Teile - selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(5) Prüfungen sind mit Ausnahme von § 7 Abs. 3 nicht öffentlich. Die fachspezifische Prüfungsordnung kann Ausnahmen zulassen. Eine Vertreterin des Rektors kann an Prüfungen als Beobachterin teilnehmen.

(6) Macht die Kandidatin glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin gestattet, die Prüfungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit bzw. in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 7

Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungen soll die Kandidatin nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.

(2) In der mündlichen Prüfung werden Fragen aus dem Themenbereich des Moduls oder einer Veranstaltung behandelt. Im Rahmen einer mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Bearbeitung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird. Die Dauer der Prüfung wird durch die fachspezifische Prüfungsordnung festgelegt.

(3) Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich, wenn die Kandidatin nicht widerspricht. Studierende, die sich im gleichen Prüfungszeitraum zu dieser Prüfung gemeldet haben, sind als Hochschulöffentlichkeit nicht zugelassen. Die fachspezifische Prüfungsordnung kann Ausnahmen zulassen. Die Kandidatin kann in jedem Fall eine Person ihres Vertrauens, die Mitglied der Universität ist, zu einer mündlichen Prüfung und zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses hinzuziehen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Beratung über die Bewertung der Prüfung geschieht unter Ausschluss der Kandidatin und der Öffentlichkeit; das Ergebnis ist der Kandidatin unmittelbar im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 8

Klausuren und schriftliche Referate

(1) In den Klausuren und schriftlichen Referaten soll die Kandidatin nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Der Kandidatin können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Die fachspezifische Prüfungsordnung regelt die Bearbeitungszeiten von Klausuren. Die zugelassenen Hilfsmittel sind bei der Festlegung des Klausurtermins bekannt zu geben.

(3) Ein Referat besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung, einem mündlichen Vortrag und einer Diskussion über den Vortrag in der Lehrveranstaltung. Der Abgabetermin ist bei der Aufgabenstellung festzulegen.

§ 9

Hausarbeiten, Projektarbeiten und Studienarbeiten

(1) Studienarbeiten sind umfangreiche praktische oder theoretische Arbeiten (Erhebungen, Experimente etc.). Sie können auch unabhängig von einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden. Die fachspezifische Prüfungsordnung bestimmt die Bearbeitungszeiten, die unabhängig von den Fristen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 sind.

(2) Eine Hausarbeit ist eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Stoffzusammenhang des Faches unter Einbeziehung einschlägiger Literatur. Die Bearbeitungszeit beträgt bei Vollzeit-Arbeit an der Hausarbeit maximal drei Monate. Der Abgabetermin ist bei der Aufgabenstellung festzulegen.

(3) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchführung und Präsentation von größeren Arbeiten im Team gelernt. Hierbei soll die Kandidatin nachweisen, dass sie Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte in

Zusammenarbeit mit anderen erarbeiten und umsetzen kann. Die fachspezifische Prüfungsordnung bestimmt Inhalt und Form der Projektarbeiten.

(4) Hausarbeiten und Projektarbeiten müssen spätestens bis zum Ende des letzten Semesters des Moduls, in dem sie durchgeführt werden, abgeschlossen sein.

§ 10

Prüfungsvorleistungen

(1) Die Formen der Prüfungsvorleistungen werden, sofern solche vorgesehen sind, in der fachspezifischen Prüfungsordnung geregelt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin weitere Formen zulassen. Den Studierenden können verschiedene Formen zur Wahl gestellt werden. Prüfungsvorleistungen werden benotet oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Noten dienen der Information der Studierenden über ihren Leistungsstand und werden bei der Festlegung der Modulnote oder Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Prüfungsvorleistungen müssen in der Regel bei der Anmeldung von Prüfungen erbracht sein. Die fachspezifische Prüfungsordnung kann vorsehen, dass Prüfungsvorleistungen erst zum Ende des Moduls/der Veranstaltung erbracht sein müssen, wenn die Prüfungen während des Semesters und nicht am Ende der Veranstaltung stattfinden. Die Kreditpunkte für das Modul/die Veranstaltung werden erst vergeben, wenn auch die Prüfungsvorleistung erbracht ist.

(3) Die fachspezifische Prüfungsordnung kann für einzelne Veranstaltungen die Wiederholungsmöglichkeiten begrenzen, wenn auf Grund der personellen und sächlichen Ausstattung der Anspruch aller Studierenden auf Teilnahme an der Veranstaltung zu den regelhaft vorgesehenen Zeiten anders nicht erfüllt werden kann.

(4) Die fachspezifische Prüfungsordnung kann für bestimmte Veranstaltungen/Module vorsehen, dass eine zweite oder weitere Wiederholung der Prüfungsvorleistung nur im Rahmen der Wiederholung einer Veranstaltung möglich ist, wenn die Form der Prüfungsvorleistung dies erfordert und nicht durch punktuelle Leistungskontrollen ersetzt werden kann.

(5) § 6 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 11

Bewertung der Prüfungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einer Beisitzerin abgenommen; schriftliche Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin bewertet. Bei mündlichen Prüfungen muss eine zweite Prüferin oder eine Beisitzerin bestellt werden, wenn die Kandidatin dies beantragt. Eine Prüfung, die für die Kandidatin die letzte Wiederholungsmöglichkeit ist und von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, wird auf Antrag der Kandidatin von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einer Beisitzerin abgenommen bzw. bewertet.

(2) Die Kandidatin kann für Einzelprüfungen Prüferinnen vorschlagen, wenn die Prüfungsform dafür geeignet ist. Das Vorschlagsrecht kann im Rahmen der

Veranstaltungsplanung in der Weise eingeschränkt werden, dass nur die lehrenden Dozentinnen die auf die Veranstaltungen folgende Prüfung abnehmen. Die zweite Prüferin oder die Beisitzerin soll im Einvernehmen mit der Kandidatin bestellt werden. Der Prüfungsausschuss soll die Vorschläge berücksichtigen; sie begründen keinen Anspruch. Sofern die vorgeschlagene Prüferin ablehnt, so bestellt der Prüfungsausschuss unverzüglich eine andere Prüferin.

(3) Der Zeitraum für die Bewertung darf vier Wochen nicht überschreiten; in Studiengängen mit großer Zahl von Kandidatinnen kann die fachspezifische Prüfungsordnung eine längere Frist festsetzen.

(4) Prüfungen werden grundsätzlich gem. Absatz 5 benotet. Die fachspezifische Prüfungsordnung kann für einzelne Prüfungen bzw. Prüfungsformen festlegen, dass sie nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden, wenn für die zugrunde liegende Leistung der Studierenden eine Benotung nicht machbar oder sinnvoll ist (z.B. Betriebspraktika, Orientierungsveranstaltungen).

(5) Für die Bewertung von Prüfungen und Prüfungsvorleistungen sind folgende Noten zu verwenden, dabei ist die gesamte Notenskala auszuschöpfen:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt.

Zur Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Die Gründe für die Bewertung sind bei geeigneten Prüfungsformen der Kandidatin mitzuteilen.

(6) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen benotet, errechnet sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittelwert der Noten der einzelnen Prüferinnen auf zwei Nachkommastellen nach den üblichen Rundungsregeln (Beispiel: Eine Note im Intervall 1,415 bis 1,424 wird zu 1,42).

(7) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so sind auch die Studienleistungen der Teilprüfungen mit Kreditpunkten zu belegen. Die Modulnote wird entsprechend Absatz 8 gebildet.

(8) Die Gesamtnote aller Prüfungen wird folgendermaßen ermittelt: Modulnoten, die Noten von Einzelprüfungen und die Note der Masterarbeit gehen in die Berechnung der Gesamtnote mit zwei Stellen nach dem Komma ein. Jede Note wird mit den zugehörigen CP multipliziert. Die Produkte werden addiert. Die Summe wird durch die Gesamtzahl der CP dividiert, die auf Grund benoteter Prüfungen erworben wurden.

Nicht benotete Prüfungen werden nicht berücksichtigt. Gesamtnoten werden nach Anwendung der üblichen Rundungsregeln mit einer Stelle nach dem Komma ausgewiesen.

(9) Soll die Note von Masterarbeit und Kolloquium mit einem anderen Gewicht in die Gesamtnote eingehen als ihr Gewicht nach Kreditpunkten, so kann die fachspezifische Prüfungsordnung den prozentualen Anteil festlegen, wenn bundesweit akzeptierte Regelungen es für das jeweilige Programm rechtfertigen und in der Akkreditierung bestätigt werden.

(10) Den Gesamtnoten gemäß Spalte 1 werden in folgender Weise Prädikate zugeordnet:

Deutsche Note	Deutsche Definition	ECTS-Definition
1,0 – 1,2	ausgezeichnet	excellent
1,3 – 1,5	sehr gut	very good
1,6 – 2,5	gut	good
2,6 – 3,5	befriedigend	satisfactory
3,6 – 4,0	ausreichend	sufficient
4,1 – 5,0	nicht ausreichend	fail

(11) Die erfolgreichen Absolventen erhalten folgende ECTS-Grade:

- A die besten 10 %,
- B die nächsten 25 %,
- C die nächsten 30 %,
- D die nächsten 25 %,
- E die nächsten 10 %.

Die ECTS-Grade werden erst ab dem Zeitpunkt im Zeugnis ausgewiesen, wenn für den jeweiligen Abschluss die Gesamtnoten von mindestens drei Jahrgängen vorliegen.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie eine Prüfung, zu der sie angetreten ist, ohne triftigen Grund abbricht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit abgelegt wird oder die Frist gemäß § 4 Abs. 2 überschritten wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin steht die Krankheit eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Werden die Gründe nicht anerkannt, entscheidet unverzüglich der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht eine Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, fertigt die zustän-

dige Prüfende oder die Aufsichtführende hierüber einen Vermerk an. Die Kandidatin kann die Prüfung fortsetzen. Der Kandidatin ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiat) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die veröffentlichten Arbeiten entnommen wurden, ohne Zitat ausgewiesen sind.

(5) Eine Kandidatin, die während einer Prüfung schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende oder die Prüfenden gestört werden, kann von den anwesenden Prüfenden oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn sie ihr störendes Verhalten trotz Ermahnung fortsetzt. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt, der unverzüglich der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgelegt wird. Vor Feststellung des Prüfungsausschusses, ob ein Ordnungsverstoß vorliegt, ist der Kandidatin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 fest, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Andernfalls ist der Kandidatin Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung unverzüglich erneut zu erbringen.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Teilprüfungen), so muss in der Regel jede Prüfung bestanden sein. Die fachspezifische Prüfungsordnung kann vorsehen, dass das Modul auch dann erfolgreich absolviert ist, wenn die Modulnote unter Einbeziehung nicht bestandener Teilprüfungen nach dem Verfahren von § 11 Abs. 8 mindestens mit „ausreichend“ bewertet ist (Kompensationsprinzip).

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen des Studiums bestanden und damit sämtliche geforderten Kreditpunkte erworben sind.

(3) Hat sich eine Studentin zu einer Prüfung im Pflichtbereich angemeldet und nicht von der ggf. möglichen Abmeldung Gebrauch gemacht, muss diese Prüfung einschl. ggf. erforderlicher Wiederholungen bestanden werden. Andernfalls ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Hat sich eine Studentin zu einer Prüfung im Wahlpflichtbereich angemeldet und nicht von der ggf. möglichen Abmeldung Gebrauch gemacht, gilt § 14 Abs. 2.

§ 14

Wiederholung der Prüfungen

(1) Prüfungen im Pflichtbereich können zweimal wiederholt werden. Die fachspezifische Prüfungsordnung kann eine dreimalige Wiederholungsmöglichkeit vorsehen. Sie kann für die Wiederholung eine andere Prüfungsform zulassen.

(2) Für Prüfungen im Wahlpflichtbereich gilt: Die Studierende hat für jede Prüfung im Rahmen des WP-Bereichs zwei Wiederholungsmöglichkeiten und muss dabei nicht die gleiche Prüfung wiederholen.

(3) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Die im gleichen oder fachlich entsprechenden Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommenen Versuche, in einem Fach eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Kreditpunkte und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Sie sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Bremen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Soweit mit anderen Hochschulen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen festgelegt worden ist, dass Studienzeiten, Studienleistungen, Kreditpunkte und Prüfungsleistungen sowie Module unter Beachtung von Absatz 1 gegenseitig anerkannt werden sollen, kann eine fachspezifische Prüfungsordnung nur dann genehmigt werden, wenn nachgewiesen ist, dass die Abstimmung der Leistungen und Module mit denen der Partnerhochschule erfolgt ist. Die pauschal jeweils anzuerkennenden Lehrveranstaltungen, Module und Prüfungen sind im Verzeichnisverzeichnis auszuweisen.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in multimedialen oder vernetzten Studiengängen und in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten sowie Kreditpunkte aus beruflicher Fortbildung werden nach näherer Bestimmung der fachspezifischen Prüfungsordnung angerechnet. Der Anteil der anerkannten Kreditpunkte darf 50 Prozent der insgesamt im Studium geforderten Kreditpunkte nicht überschreiten.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen soweit die Notensysteme vergleichbar sind. Bei Notensystemen, deren Noten nicht in das System von § 11 übertragen werden können, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; es wird keine Gesamtnote gebildet. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls nach Anhörung von Fachvertretern.

(8) Gegen ablehnende Entscheidungen kann die Studierende beim Prüfungsausschuss Widerspruch einlegen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist er an den zuständigen Fachbereich weiterzuleiten. Das Dekanat entscheidet über den Widerspruch nach Anhörung der Studierenden, des Prüfungsausschusses und ggf. der zuständigen Fachvertreterin.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Die Fachbereiche bilden einen oder mehrere Prüfungsausschüsse, die für die Masterstudiengänge des Fachbereichs zuständig sind. Für fächerübergreifende Studienprogramme können mehrere Fachbereiche einen gemeinsamen Prüfungsausschuss bilden.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus:

1. drei Mitgliedern des Fachbereichs, die Hochschullehrerinnen sind,
2. einem Mitglied der akademischen Mitarbeiterinnen des Fachbereichs,
3. einer Studierenden des Studiengangs bzw. der Studiengänge.

Der Fachbereichsrat kann die Zahl der Mitglieder erhöhen, wenn die Zahl der Studiengänge dies erfordert. Dabei müssen die Mitglieder nach Nr. 1 die Mehrheit bilden.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 und ihre Stellvertreterinnen werden für die Dauer von zwei Jahren, die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 3 und ihre Stellvertreterinnen für die Dauer von einem Jahr durch die jeweiligen Vertreterinnen ihrer Gruppe im zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Für die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 können auch Lehrende anderer Fachbereiche gewählt werden, wenn sie dauerhaft in der Lehre dieses Studiengangs eingebunden sind. Die Mitgliedschaft beginnt am Tag der ersten Sitzung des Prüfungsausschusses nach den Wahlen.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt je ein Mitglied nach Absatz 2 Nr. 1 zur Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses; sie wird hierbei von der stellvertretenden Vorsitzenden unterstützt. Der Prüfungsausschuss kann der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden Zuständigkeiten zur alleinigen Entscheidung übertragen. Dem Prü-

fungsausschuss ist regelmäßig über die getroffenen Entscheidungen zu berichten. Betroffene Studierende können gegen Entscheidungen der Vorsitzenden beim Prüfungsausschuss Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen ggf. gewichteten Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden, bei deren Abwesenheit die Stimme der stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit wird der Prüfungsausschuss erneut zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen; er ist dann bei Anwesenheit der Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen worden ist. Stellt die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall die stellvertretende Vorsitzende fest, dass eine Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses fällt, keinen Aufschub bis zur nächst möglichen Sitzung duldet, entscheidet sie selbst. Der Prüfungsausschuss muss in seiner nächsten Sitzung über die Entscheidung unterrichtet werden.

(6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind Protokolle zu fertigen. Jedes Protokoll muss Angaben enthalten über den Ort und Tag der Sitzung, die Namen der Vorsitzenden und der anwesenden Ausschussmitglieder, den behandelten Gegenstand, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(7) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und alle damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben verantwortlich. Er beschließt abschließend über:

- a) die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften,
- b) Bestehen und Nicht-Bestehen der Masterprüfung,
- c) die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen,
- d) die Festsetzung von Anmeldeterminen für Prüfungen,
- e) die Bestellung von Prüferinnen, Beisitzerinnen und Gutachterinnen,
- f) die Ausgabe und Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit,
- g) die Gesamtnote der Masterprüfung,
- h) die Ungültigkeit der Masterprüfung,
- i) die Ausgabe von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements,
- j) die Ausgabe von Bescheiden.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen sowie der Beratung und der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beizuwohnen.

(9) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich

über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Noten der einzelnen Prüfungen sowie der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne, der Studien- und Prüfungsordnungen.

(10) Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfungsamt die Aufgaben gemäß Absatz 7 Buchstaben b), c), d), g) und i) übertragen, soweit sich die Entscheidungen unzweifelhaft aus den vorliegenden Daten und Unterlagen ergeben. In Zweifelsfällen und über die Abhilfe der Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss.

(11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 17

Prüferinnen und Beisitzerinnen

Prüferinnen und Beisitzerinnen werden gemäß § 62 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes vom Prüfungsausschuss bestellt. Beisitzerinnen müssen ihren Abschluss nicht im gleichen Prüfungsfach erworben haben, sie führen das Protokoll und wirken beratend an der Bewertung der Prüfungsleistung mit.

§ 18

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 19

Bescheide, Rechtsmittel, Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Wenn eine Studentin den Studiengang wechselt oder die Universität verlässt, wird ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine

Bescheinigung über ihre Studienleistungen und Prüfungen ausgestellt.

(2) Werden Prüfungsentscheidungen mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten, entscheidet, soweit der Prüfungsausschuss diesem nicht abhilft, der zentrale Widerspruchsausschuss der Universität Bremen; der Widerspruch ist dem Widerspruchsausschuss unverzüglich zuzuleiten.

(3) Der Widerspruchsausschuss wird vom Akademischen Senat gewählt. Er besteht aus drei Hochschullehrerinnen, einer Akademischen Mitarbeiterin und einer Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre.

(4) Der Widerspruchsausschuss entscheidet nach Anhörung der Beteiligten unverzüglich über einen Widerspruch.

(5) Absatz 2 bis 4 gelten entsprechend bei Widersprüchen gegen die Bewertung von Prüfungsvorleistungen mit der Maßgabe, dass über diese Widersprüche der Prüfungsausschuss abschließend entscheidet.

(6) Der Prüfungsausschuss macht Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses mit rechtsverbindlicher Wirkung auf geeignete Weise bekannt.

(7) Der Kandidatin soll in schriftliche Prüfungsarbeiten nach der Bewertung umgehend Einsicht ermöglicht werden.

(8) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Studiums wird der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II.

Abschnitt

Masterprüfung

§ 20

Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den wissenschaftlichen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums in dem jeweiligen Studiengang. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin die Zusammenhänge ihres Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis oder die wissenschaftliche Weiterqualifikation notwendigen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 21

Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Prüfungen des Studiums,
 2. der Masterarbeit und gegebenenfalls dem Kolloquium über das Thema der Masterarbeit.
- (2) Die fachspezifische Prüfungsordnung bestimmt,
- in welchen Prüfungsgebieten des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs welche Kreditpunkte mindestens zu erwerben sind,
 - welche Prüfungen und Prüfungsvorleistungen zu erbringen sind,

- wie viele Kreditpunkte für die Masterarbeit (ggf. einschl. Kolloquium) vergeben werden,
- ob nach der Masterarbeit ein Kolloquium stattfindet und ggf. wie die Bewertung in die Gesamtnote eingeht,
- wie viele Kreditpunkte erworben sein müssen, bevor die Masterarbeit angemeldet werden kann.

(3) Studierende können beantragen, dass Studien- und Prüfungsleistungen, die über das in der fachspezifischen Prüfungsordnung Geforderte hinausgehen, im Zeugnis als Zusatzfächer ausgewiesen werden. Die Noten werden bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt.

§ 22

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin in der Lage ist, ein Problem selbstständig wissenschaftlich und methodisch innerhalb einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten.

(2) Für die Masterarbeit werden mindestens 15 und maximal 30 Kreditpunkte vergeben. Die fachspezifische Prüfungsordnung legt die mit der Masterarbeit zu erwerbenden Kreditpunkte fest sowie die Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung der CP, die nach dem Studienplan zeitgleich mit der Masterarbeit erworben werden müssen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise verlängern; die fachspezifische Prüfungsordnung regelt die höchstmögliche Verlängerungsfrist, sie darf ein Drittel der Bearbeitungszeit für die Masterarbeit nicht überschreiten.

(3) Der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema und die Gutachterinnen Vorschläge zu machen. Lehnt die vorgeschlagene Gutachterin ab, so bestellt der Prüfungsausschuss unverzüglich eine andere. Soll die Masterarbeit als Gruppenarbeit angefertigt werden, steht das Recht, Vorschläge zu machen, der Gruppe gemeinsam zu. Den Vorschlägen der Kandidatin oder der Gruppe ist nach Möglichkeit zu entsprechen. Der insgesamt erforderliche Arbeitsaufwand für eine Gruppenarbeit muss über die Anforderungen an eine Einzelaufgabe angemessen hinausgehen; die Arbeit der Einzelnen muss den Anforderungen an eine Masterarbeit genügen und einzeln bewertbar sein.

(4) Von jeder Kandidatin ist ein Antrag auf Genehmigung des vorgesehenen Themas bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Antrag muss enthalten:

- das Thema,
- die schriftliche Zustimmung der Betreuerin, die das Thema gestellt hat,
- die Angabe, ob die Arbeit als Einzel- oder als Gruppenarbeit angefertigt werden soll; ggf. sind die anderen Gruppenmitglieder zu nennen.

(5) Der Prüfungsausschuss genehmigt das Thema der Masterarbeit. Das Thema einer Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Hälfte der vorgesehenen Bearbeitungszeit nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(6) Mit der Genehmigung des Themas bestellt der Prüfungsausschuss die Betreuerin als Gutachterin. Die zweite Gutachterin wird spätestens mit Abgabe der Arbeit bestellt. Der Prüfungsausschuss bestimmt den Termin des Bearbeitungsbeginns. Das Thema wird der Kandidatin oder den Kandidatinnen über die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die fachspezifische Prüfungsordnung kann andere Sprachen zulassen, die mit dem Studium in Zusammenhang stehen.

(8) Die Masterarbeit ist beim Prüfungsamt vor Ablauf der Bearbeitungsfrist in drei Exemplaren einzureichen; soweit möglich, soll auch eine Version in digitaler Form eingereicht werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(9) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die von ihr zu verantwortenden, entsprechend gekennzeichneten Teile - selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(10) Die Masterarbeit wird von den Gutachterinnen innerhalb von acht Wochen getrennt bewertet; der Master-Prüfungsausschuss kann Gutachterinnen, die eine hohe Zahl von Masterarbeiten begutachten müssen, eine angemessen längere Frist gewähren.

(11) Die Note der Masterarbeit oder des von der einzelnen Kandidatin zu verantwortenden Teils der Gruppenarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen der Gutachterinnen. Beträgt die Notendifferenz zwei volle Notenstufen oder mehr, bestellt der Prüfungsausschuss zur abschließenden Bewertung eine weitere Gutachterin. Die Bewertung ergibt sich dann aus dem Durchschnitt der beiden besten Bewertungen. Die Masterarbeit kann in diesem Fall nur als bestanden gelten, wenn mindestens zwei Gutachterinnen die Arbeit mit „ausreichend“ oder besser bewerten. Nach abschließender Feststellung der Bewertung der Masterarbeit werden der Kandidatin die Gutachten und die Bewertung zur Kenntnis gegeben.

(12) Für den Fall, dass die Masterarbeit oder ein Teil einer Gruppenarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet wird, wird der betreffenden Kandidatin auf Antrag ein neues Thema gegeben; der Antrag kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Benotung gestellt werden. Für die zweite Masterarbeit gelten die Absätze 1 bis 11 gelten entsprechend, eine Rückgabe des Themas nach Absatz 5 ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Arbeit mit „nicht ausreichend“ benotet, ist ein Bestehen der Masterarbeit nicht mehr möglich.

§ 23

Kolloquium zur Masterarbeit

(1) Die fachspezifische Prüfungsordnung kann vorsehen, dass die Kandidatin in einem Kolloquium zur Masterarbeit nachweisen muss, dass sie in einer Auseinandersetzung über den Themenbereich der Masterarbeit die erarbeiteten Lösungen selbstständig fachübergreifend und problembezogen auf wissenschaftlicher Grundlage vertreten kann. Die Zulassung zum Kolloquium setzt voraus, dass die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ benotet ist. Das Kolloquium soll zum nächstmöglichen Termin, spätestens acht Wochen nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden.

(2) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Gutachterinnen der Masterarbeit als Einzelprüfung oder im Falle einer Gruppenarbeit als Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens ca. 60 Minuten, sie ist bei einer Gruppenprüfung angemessen zu verlängern.

(3) Ist die Note des Kolloquiums nicht mindestens „ausreichend“, so wird auf Antrag der Kandidatin das Kolloquium einmal wiederholt. Wird binnen zwei Wochen kein Antrag gestellt, so gilt die Masterarbeit als „nicht bestanden“.

(4) Für Masterarbeit und Kolloquium wird eine gemeinsame Note gebildet. Die fachspezifische Prüfungsordnung legt die prozentualen Anteile fest, mit denen die Noten der Masterarbeit und des Kolloquiums in die gemeinsame Note eingehen.

(5) Das Kolloquium ist universitätsöffentlich. Auf Wunsch der Kandidatin soll die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(6) Über das Kolloquium ist für jede Kandidatin ein Protokoll anzufertigen und zu den Prüfungsakten zu nehmen. Es enthält Angaben über die Gutachterinnen, die anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses, den Gegenstand, die Dauer und den Verlauf der Prüfung, die Bewertungen sowie über die erteilte Prüfungsnote. Das Protokoll ist von den Prüferinnen zu unterzeichnen.

§ 24

Voraussetzungen für den Abschluss der Masterprüfung

(1) Der Mastergrad kann nur vergeben werden, wenn einschließlich des vorangegangenen Studiums insgesamt 300 Kreditpunkte erreicht worden sind.⁴

(2) Für die Ausstellung eines Zeugnisses über die Masterprüfung und die Verleihung des Mastergrades müssen die Nachweise über die nach Maßgabe der fachspezifischen Prüfungsordnungen erforderlichen Kreditpunkte und Prüfungen, die mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind, vorliegen.

§ 25

Zeugnis der Masterprüfung und Master-Urkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:

- das Thema und die Bewertung von Masterarbeit und Kolloquium nach Maßgabe der fachspezifischen Prüfungsordnung,
- die im Studium erzielten Noten der Prüfungen nach Maßgabe der fachspezifischen Prüfungsordnung,
- ggf. Kennzeichnung von Prüfungsleistungen im Rahmen eines Auslandssemesters,
- ggf. Ausweis von in das Studium integrierten Praktika,
- die Gesamtnote der Masterprüfung und den ECTS-Grad gemäß § 11,
- gegebenenfalls Gegenstand und Noten der Zusatzfächer entsprechend § 21 Abs. 3.

Die fachspezifische Prüfungsordnung kann vorsehen, dass das Zeugnis weitere Angaben enthält.

(2) Bei ausschließlich fremdsprachigen Studiengängen, enthält das Zeugnis den Hinweis, dass es nicht den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse bescheinigt.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die Kandidatin die Master-Urkunde. Beide tragen das Datum der letzten bestandenen Prüfungsleistung. In der Urkunde wird die Verleihung des Mastergrades gemäß Absatz 6 beurkundet. Die Urkunde weist das studierte Fach sowie den Mastergrad aus. Die Urkunde wird von der Dekanin oder der Prodekanin des Fachbereichs und von der Vorsitzenden des Prüfungsausschuss oder ihrer Stellvertreterin unterzeichnet. Die Urkunde und das Zeugnis werden mit dem Siegel der Universität Bremen versehen.

(4) Die Universität stellt ein Diploma Supplement aus, das von der Dekanin oder ihrer Stellvertreterin unterschrieben und mit dem Siegel der Universität versehen wird. Es weist das Profil des Studiengangs als „stärker anwendungsorientiert“ oder „stärker forschungsorientiert“ aus.

(5) Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement sind in deutscher und englischer Sprache auszuhändigen.

(6) Für die Mastergrade sind folgende Bezeichnungen ohne weitere Zusätze zu verwenden:

Sprach- und Kulturwissenschaften Sport, Sportwissenschaft Sozialwissenschaft Kunstwissenschaft	Master of Arts (M.A.)
Mathematik, Naturwissenschaften Ernährungswissenschaften	Master of Science (M.Sc.)
Ingenieurwissenschaften	Master of Science (M.Sc.) oder Master of Engineering (M.Eng.)
Wirtschaftswissenschaften	Master of Arts (M.A.) oder Master of Science (M.Sc.)
Rechtswissenschaften	Master of Laws (LL.M.)

Bei interdisziplinären Studiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt; bei den Ingenieurwissenschaften und den Wirtschaftswissenschaften richtet sie sich nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs.

Für Weiterbildungsstudiengänge und nicht-konsequente Masterstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen.

⁴ Abweichungen können nur mit Zustimmung einer Akkreditierungsagentur genehmigt werden.

III.
Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 26

In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

(1) Der Allgemeine Teil der Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Er gilt für alle Studierenden in Masterstudiengängen, die im Wintersemester 2005/06 an der Universität Bremen neu eingerichtet sind.

(2) Studierende in Masterstudiengängen, die im Sommersemester 2005 immatrikuliert sind, beenden ihr Studium nach der Prüfungsordnung, die zum Zeitpunkt ihres ersten Fachsemesters in Kraft war.

(3) Der Allgemeine Teil der Masterprüfungsordnungen vom 14. Juli 2004 tritt zum 30. September 2007 außer Kraft. In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auch noch später Prüfungen nach der Prüfungsordnung vom 14. Juli 2004 zulassen, wenn die Kandidatin die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

(4) Die im Sommersemester 2005 bereits in Kraft befindlichen fachspezifischen Masterprüfungsordnungen der Universität sind innerhalb von einem Jahr nach In-Kraft-Treten des vorliegenden Allgemeinen Teils an diesen anzupassen.

Bremen, den 15. September 2005

Der Senator für
Bildung und Wissenschaft

Anlage 1
zum Allgemeinen Teil der Master-Prüfungsordnungen

Gliederung und Regelungen der fachspezifischen Master-Prüfungsordnungen der Universität Bremen

Vom¹

Die fachspezifischen Prüfungsordnungen gelten zusammen mit dem Allgemeinen Teil für Master-Prüfungsordnungen vom 13. Juli 2005.

Sie orientieren sich in ihrem Inhalt und Aufbau an der folgenden Gliederung

§ 1

Regelstudienzeit

Bestimmung der Regelstudienzeit in Semesterzahl (vgl. § 2 Abs. 1 AT-MPO).

§ 2

Studienumfang und Studienaufbau

(1) Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kreditpunkte für alle beteiligten Fächer.

(2) Benennung der Prüfungsgebiete im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie der den Prüfungsgebieten zugeordneten Module (vgl. § 2 Abs. 2 AT-MPO).

(3) Bestimmung eines Verfahrens, nach dem im Rahmen der Lehrveranstaltungsplanung das Lehrangebot so festgelegt wird, dass die Studierenden für den jeweiligen Studienabschnitt ihre Schwerpunkte planen können.

(4) Bestimmung, ob ein verbindliches oder fakultatives Auslandsstudium vorgesehen ist (Dauer, in welchem Semester, ggf. auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung, ggf. Verweis auf bestimmte Hochschulen). Nähere Bestimmungen zum Auslandsstudium sind dann in der Studienordnung zu regeln (vgl. § 2 Abs. 6 AT-MPO).

(5) Bestimmung, ob praktische Studiensemester oder Praxisphasen/Praktika verbindlich oder fakultativ vorgesehen sind (Dauer, in welchem Semester, ggf. auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung, ggf. Verweis auf bestimmte Praxiseinrichtungen). Nähere Bestimmungen sind dann in der Studienordnung oder in einer Praxisordnung zu regeln (vgl. § 2 Abs. 6 AT-MPO).

(6) Bestimmung, ob Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache angeboten werden. Erforderlich ist dann der Nachweis entsprechender Sprachkompetenzen der Studierenden zu einem festzulegenden Zeitpunkt, sofern sie nicht bereits als studiengangsspezifische Voraussetzung für die Immatrikulation verlangt werden.

§ 3

Prüfungsvorleistungen

(1) Auflistung der möglichen Formen der Prüfungsvorleistungen (möglichst inkl. Dauer, Umfang und Bearbeitungszeit) (vgl. § 10 Abs. 1 und § 4 Abs. 3 AT-MPO).

(2) Bestimmung, ob Prüfungsvorleistungen nur bewertet oder auch benotet werden (vgl. § 10 Abs. 1 AT-MPO).

(3) Hinweis, dass Formen und Fristen für die Erbringung von Prüfungsvorleistungen zu Beginn des Moduls von der Veranstalterin festgelegt und den Studierenden bekannt gegeben werden (vgl. § 4 Abs. 3 AT-MPO).

(4) Bestimmung derjenigen Prüfungsvorleistungen, die nicht bereits bei der Anmeldung zur Prüfung, sondern erst zum Ende des Moduls erfolgreich erbracht sein müssen (nur erforderlich, falls von der Regelung des § 10 Abs. 2 AT-MPO Gebrauch gemacht werden soll).

(5) Bestimmung der Veranstaltungen, für die die Wiederholungsmöglichkeiten für einzelne Prüfungsvorleistungen begrenzt werden sollen (dies ist nur in Einzelfällen möglich, wenn die Kapazität eine Begrenzung zwingend erforderlich macht - vgl. § 10 Abs. 3 AT-MPO).

§ 4

Prüfungen

(1) Auflistung der möglichen Formen der Prüfungen (möglichst inkl. Dauer, Umfang und Bearbeitungszeit) (vgl. § 6 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 AT-MPO).

(2) Auflistung der Modulprüfungen, die aus mehreren Teilprüfungen bestehen und Bestimmung, ob von der Möglichkeit des § 13 Abs. 1 AT-MPO Gebrauch gemacht wird.

(3) Bestimmung des Termins, bis zu dem sich Studierende zu Prüfungen angemeldet haben müssen (vgl. § 5 Abs. 2 AT-MPO).

¹ Beschluss des Akademischen Senats vom 19. Oktober 2005

(4) Hinweis, dass Formen und Fristen für die Erbringung von Prüfungsleistungen zu Beginn des Moduls von der Veranstalterin festgelegt und den Studierenden bekannt gegeben werden (vgl. § 4 Abs. 3 AT-MPO).

(5) Bestimmung der Fristen, innerhalb derer Hausarbeiten, Studienarbeiten und Projektarbeiten, so weit sie nicht an Lehrveranstaltungen gebunden sind, bearbeitet und abgegeben werden müssen (vgl. § 9 AT-MPO).

(6) Bestimmung der Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten und der Fristen, innerhalb derer nicht bestandene Prüfungen wiederholt werden können (vgl. § 4 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 AT-MPO).

(7) Bestimmung, ob Prüfungen als Gruppenprüfungen durchgeführt werden können und Angabe der max. Teilnehmerzahl (vgl. § 6 Abs. 3 AT-MPO).

§ 5

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Darstellung besonderer Anerkennungsmodalitäten, die über die Regelungen in § 15 AT-MPO hinausgehen oder sie konkretisieren.

Das können z. B. Bestimmungen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen mit Partner-Hochschulen sein oder Bestimmungen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines verbindlichen Auslandssemesters zu erbringen sind.

Sofern einschlägige praktische Studiensemester, berufspraktische Tätigkeiten oder Kreditpunkte aus beruflicher Fortbildung angerechnet werden sollen, wären an dieser Stelle konkretere Bestimmungen aufzunehmen.

§ 6

Prüfungsanforderungen der Masterprüfung

(1) Festlegung, welche Prüfungsvorleistungen in welchen Modulen als Voraussetzung für die Zulassung zu den jeweiligen Modulprüfungen zu erbringen sind (formuliert als tabellarischer Anhang zur PO).

(2) Festlegung, welche Prüfungen und Kreditpunkte in den jeweiligen Modulen zu erbringen sind. Die Module, die ihnen zugeordneten Kreditpunkte und die Prüfungsformen werden im Anhang zur Prüfungsordnung genannt (formuliert als tabellarischer Anhang zur PO). Sie werden in Pflicht- und Wahlpflichtmodule gegliedert.

(3) Festlegung, welche erfolgreich abzuschließenden Module oder Veranstaltungen Voraussetzung für die Zulassung zu folgenden Modulen und Veranstaltungen sind (vgl. § 3 Abs. 2 AT-MPO).

§ 7

Masterarbeit und Kolloquium

(1) Bestimmung der Voraussetzungen für die Anmeldung der Masterarbeit (Mindestanzahl der Kreditpunkte, Praktika, Auslandssemester, Studienarbeiten, Projektarbeiten etc.) (vgl. § 21 Abs. 2 AT-MPO).

(2) Festlegung, ob die Masterarbeit als Gruppenarbeit erstellt werden kann und Festlegung der max. Teilnehmerzahl einer Gruppe (vgl. § 6 Abs. 2 AT-MPO).

(3) Festlegung der möglichen Sprachen, in denen die Masterarbeit abgefasst werden kann (vgl. § 22 Abs. 7 AT-MPO).

(4) Festlegung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit, der höchstmöglichen Verlängerung der Bearbeitungszeit und Kreditpunkte für die Masterarbeit (vgl. § 22 Abs. 2 AT-MPO).

(5) Festlegung, ob nach der Masterarbeit ein Kolloquium stattfindet und Festlegung der prozentualen Anteile, mit denen die Note der Masterarbeit und die des Kolloquiums in die gemeinsame Note eingehen (vgl. § 23 Abs. 1 und Abs. 4 AT-MPO).

(6) Festlegung des prozentualen Anteils, mit dem die gemeinsame Note von Masterarbeit und Kolloquium in die Gesamtnote der Masterprüfung eingeht (falls § 11 Abs. 9 AT-MPO Anwendung finden soll).

§ 8

Zeugnis

§ 25 des AT-MPO listet auf, welche Angaben jedes Zeugnis enthält. Sollen darüber hinaus weitere Angaben in das Zeugnis aufgenommen werden, werden sie an dieser Stelle genannt.

§ 9

Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

In-Kraft-Treten nach Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom Geltungsbereich für alle Studierenden ab

Bremen, den

Der Rektor der
Universität Bremen